

Satzung

des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK)

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ (CEK). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Tätigkeit der Landesverbände evangelischer Kirchenchöre bzw. der Kirchenchorwerke und ihre zentralen Organe zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des §54 der Abgabenordnung (AO). Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung und Pflege des gottesdienstlichen Lebens der evangelischen Kirche durch die Kirchenmusik. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können werden die Landesverbände (Kirchenchorwerke), die in der Regel die Kirchenchöre je einer Landeskirche (Gliederkirche) umfassen.

(2) Andere Chorverbände, insbesondere christliche Sängerbünde und Arbeitsgemeinschaften (AG), die sich der Chor- und Kirchenmusik der evangelischen Kirche Deutschlands verpflichtet fühlen, sowie kirchenmusikalische Fortbildungseinrichtungen und christliche Kirchenmusikverbände im deutschsprachigen Ausland (Elsass und Lothringen und Österreich), deren kirchliches Singen am Gesangbuch der evangelischen Kirche Deutschlands ausgerichtet ist, können als Mitglieder in den Verein aufgenommen oder ihm in anderer Form angegliedert werden.

(3) Mitglieder des Vereins können auch Frauen und Männer, die der evangelischen Kirche angehören, werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Arbeit des Vereins zu fördern.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrages zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres einem Präsidiumsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Zentralrat mit einer 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Sitzung des Zentralrates in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Präsidium schriftlich bekannt gemacht. Auch einem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§5 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:

1. Präsidium
2. Beirat
3. Zentralrat (Mitgliederversammlung)

(2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Präsidenten untersteht. Der Präsident kann einzelne Aufgaben des Vereins auch anderen Geschäftsstellen übertragen. Der Präsident ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§6 Präsidium

(1) Der Verein wird durch das Präsidium geleitet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium stellt den Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB dar. Zur Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung eines der beiden anderen Präsidiumsmitglieder, jedes für sich allein, vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind einer der beiden Vizepräsidenten zur Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis nur dann befugt, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Präsident und die beiden Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Zentralrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat der evangelischen Kirche in Deutschland mitgeteilt. Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten beruft der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(3) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung des Präsidiums zu genehmigen ist. Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, zusammen.

§7 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums und des Zentralrates wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören außer dem Präsidenten sechs Mitglieder des Zentralrates an. Die Mitglieder des Beirates werden vom Zentralrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Beirat kann vom Zentralrat beauftragt werden, Vorlagen und Beschlussfassungen zu einzelnen Verbandsanliegen zu erarbeiten. Dem Beirat obliegt auch die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied für das Präsidium bei Ausscheiden zu berufen (siehe §5 Absatz 2).

§8 Zentralrat

(1) Der Zentralrat ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

(2) Der Zentralrat ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- Wahl des Präsidiums sowie dessen Entlastung
- Beitragsfestsetzungen und Änderung der Beitragsfestsetzungen
- Ausschließung eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen zur rechtsgültigen Beschlussfassung der Zustimmung von 2/3 der in der entsprechenden Versammlung vertretenen Stimmen.

§9 Einberufung des Zentralrates

(1) Der Zentralrat besteht aus den natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und den Vorsitzenden der korporativen Mitglieder.

(2) Der Zentralrat ist mindestens einmal im Jahr vom Präsidium zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er ist ferner vom Präsidium einzuberufen, wenn dies wenigstens mit einem 1/3-Stimmanteil der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Der Ort der Sitzung des Zentralrates wird durch das Präsidium bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

(4) Der Zentralrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung des Zentralrates ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird entweder vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten bestimmt, oder das Protokoll wird direkt vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied selbst geführt. Es ist anschließend von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Stimmrecht

(1) Soweit natürliche Personen Mitglied des Vereins sind, haben diese eine Stimme.

(2) Korporative Mitglieder (Kirchenchorwerke oder andere Chorverbände) haben pro angefangene 500 Mitglieder (Chöre) eine Stimme, nicht jedoch mehr als zwei. Die Vorstände/Leiter der korporativen Mitglieder sind verpflichtet, die Anzahl ihrer Mitglieder innerhalb von fünf Werktagen nach Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Zentralratssitzung mitzuteilen. In begründeten Fällen kann das Präsidium nähere Nachweise über die Anzahl der Mitglieder verlangen.

(3) Im Übrigen werden Beschlüsse nach dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht von Gesetzes wegen oder entsprechend dieser Satzung andere Quoren erforderlich sind.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Beiträge

Jedes Mitglied hat bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus den vom Zentralrat festgesetzten Beitrag zu zahlen. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine Erstattung nicht.

§13 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §8 Absatz 2 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Falls der Zentralrat nichts anderes beschließt, wird das Präsidium die Liquidation durchführen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche – insbesondere kirchenmusikalische – Zwecke zu verwenden hat.

Änderungshistorie

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregistergericht Hannover am 19. November 2002 in Kraft.

Die Änderung des Namens wurde auf der 148. Zentralratssitzung am 31. Mai 2011 in Neudietendorf/Thüringen beschlossen.

Die Satzung wurde auf der 151. Sitzung des Zentralrates in Ebernburg/Bad Münster am 12. Mai 2014 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregistergericht in Hannover in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 25. Juni 2015

Die Satzung wurde bei der 157. Zentralratssitzung am 25. Mai 2020 geändert und dies am 16. März 2021 in das Vereinsregister eingetragen.